



Spitex Verband Schweiz

EMPFEHLUNG

Mindestanforderungen an das Pflege- und Betreuungspersonal für die Tätigkeit in der Spitex

Laut Art. 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sind Spitex-Organisationen zugelassen, wenn sie u.a. „... über das erforderliche Fachpersonal verfügen, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat“. Im Folgenden wird der Begriff „Fachpersonal“ für den Bereich der Spitex Kerndienstleistungen Pflege – Betreuung – Hauswirtschaft erläutert. Dabei wird der veränderten Berufsbildungslandschaft (Neues Berufsbildungsgesetz 2004) und den neuen Bildungsgängen (Pflege HF und FH, Fachangestellte Gesundheit, Fachperson Betreuung) Rechnung getragen. Die Aufzählung der Spitex Fachberufe ist nicht abschliessend. Wir beschränken uns auf die Aufzählung derjenigen Berufsgruppen, die Leistungen gemäss Art. 7 der Verordnung EDI, Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Spitex-Organisation, welches Personal– unter Beachtung der KVV und allenfalls kantonaler Richtlinien – für die Erbringung der Pflegeleistungen nach Art. 7 KLV eingesetzt wird. Mit berücksichtigt sind die Änderungen in, KLV vom 1.1.2007. Die vorliegende Darstellung und Zuordnung ist aufgrund der Ergebnisse einer im Januar 2006 durchgeführten Vernehmlassung bei den Spitex Kantonalverbänden entstanden und dient als Empfehlung.

Bern, 15. Mai 2007

Bezeichnung	Bildungsniveau (bzw. Regelung der Bildungsgänge)	Dauer / Form der (Aus)bildung	Selbständigkeitsgrad „Pflege und Betreuung“ und „Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung“	KLV Art. 7, Abs. 2	Bezug zu Rechts- gutachten GDK 2001
Bachelor/ Master Pflege FH Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann HöFa 2	Höhere Berufsbildung / Weiterbildung auf Tertiärstufe	2-3 Jahre berufsbegleitend 3-4 Jahre Studium	Konzeptarbeit, Führungsarbeit, angewandte Forschung, Fachberatung		Aufgrund des Berufsausweises „zur selbständigen und eigenverantwortlichen Entscheidung über die Ausführung“ legitimiert
			Massnahmen der Abklärung ¹	lit. a	
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung Massnahmen der Grundpflege ²	lit. b lit. c	
Dipl. Gesundheitsschwester / Gesundheitspfleger Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann HöFa 1 Spitex	Höhere Fachausbildung Stufe 1 (HöFa 1) Spezialisierung nach Richtlinien SRK	10 Mt Schule 1.5 Jahre berufsbegleitend	Mit besonderem Schwergewicht in den Spezialgebieten: interdisziplinäre Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Prävention / Gesundheitsförderung Arbeitsorganisation		
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung und fundierte Fachberatung	lit. a	
			Massnahmen der Abklärung ¹	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung Massnahmen der Grundpflege ²	lit. b lit. c	
Dipl. Pflegefachfrau /- fachmann • Allgemeine Krankenpflege AKP • Psychiatrische Krankenpflege PsyKP • Kinder- Wochenbett- und Säuglingspflege KWS • Gemeindekranken- pflege GKP	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK bis 1992	3 Jahre Schule mit Praktika Berufsausbildung in Krankenpflege mit den jeweiligen Pflege- Schwerpunkten	Massnahmen der Abklärung ¹ mit besonderem Schwergewicht in den jeweiligen Spezialgebieten	lit. a	
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung	lit. a	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung Massnahmen der Grundpflege ²	lit. b lit. c	

¹ Gemäss Art. 7 Abs.2^{bis} KLV müssen jedoch Bedarfsabklärungen für die psychiatrische und gerontopsychiatrische Pflege durch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner durchgeführt werden, die eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen können (vgl. Empfehlung Spitex Verband Schweiz vom 19.3.2007).

² gemäss „Mindestanforderungen an das Personal in der Grundpflege“ siehe Anhang

Bezeichnung	Bildungsniveau (bzw. Regelung der Bildungsgänge)	Dauer / Form der (Aus)bildung	Selbständigkeitsgrad „Pflege und Betreuung“ und „Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung“	KLV Art. 7, Abs. 2	Bezug zu Rechts- gutachten GDK 2001			
Dipl. Pflegefachfrau /- fachmann DN II	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK ab 1992	4 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit Schwerpunkt	Massnahmen der Abklärung ¹	lit. a	Aufgrund des Berufsausweises „zur selbständigen und eigenverantwortlichen Entscheidung über die Ausführung“ legitimiert			
			Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung	lit. a				
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung	lit. b				
Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann Höhere Fachschule HF	Berufsbildung in Pflege nach neuem Berufsbildungsgesetz 2004	3 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit „Vertiefung“	Massnahmen der Grundpflege ²	lit. c				
			Dipl. Pflegefachfrau / -fachmann	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK ab 1992 (nach Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005, Anhang Gesundheit		3 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit Schwerpunkt plus mind. 40 Tage Weiterbildung	Massnahmen der Abklärung ¹	lit. a
							Massnahmen der Beratung, Anleitung, Begleitung	lit. a
Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung	lit. b							
Massnahmen der Grundpflege ²	lit. c							
Pflegefachfrau / -fachmann DN I	Berufsbildung in Pflege nach Richtlinien SRK ab 1992	3 Jahre Schule mit Praktika Generalistische Ausbildung oder Ausbildung mit Schwerpunkt	Massnahmen der Anleitung, Begleitung,	lit. a				
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung ³ gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau	lit. b				
			Massnahmen der Grundpflege ²	lit. c				

¹ Gemäss Art. 7 Abs.2^{bis} KLV müssen jedoch Bedarfsabklärungen für die psychiatrische und gerontopsychiatrische Pflege durch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner durchgeführt werden, die eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen können (vgl. Empfehlung Spitex Verband Schweiz vom 19.3.2007).

² gemäss „Mindestanforderungen an das Personal in der Grundpflege“ siehe Anhang

³ gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung resp. Weiterbildungen

Bezeichnung	Bildungsniveau (bzw. Regelung der Bildungsgänge)	Dauer / Form der (Aus)bildung	Selbständigkeitsgrad „Pflege und Betreuung“ und „Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung“	KLV Art. 7, Abs. 2	Bezug zu Rechts- gutachten GDK 2001
praktische/r Krankenpfleger/in FA SRK	Berufsbildung in praktischer Krankenpflege (PKP) nach Richtlinien SRK bis 1992	1.5-2 Jahre Schule mit Praktika - Schwerpunkt Grundpflege	Massnahmen der Grundpflege ²	lit. c	Aufgrund des Berufsausweises „zur Ausführung auf Delegation hin“ legitimiert
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau	lit. b	
Hauspfleger/in / Familienhelfer/in ohne EFZ (ev. mit kant. Diplom) Hauspfleger/in mit EFZ	berufliche Grundbildung Sek. Stufe 2 BBT Anerkennung seit 1995	3 Jahre Schule mit Praktika	Massnahmen der Grundpflege ²	lit. c	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau	lit. b	
			Führen eines Haushaltes, alle Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich nach Einführung: Bedarfsermittlung Haushalt		
Fachangestellte/r Gesundheit (EFZ)	Berufliche Grundbildung Sek Stufe 2 BBT seit 2004	3 Jahre Grundbildung	Massnahmen der Grundpflege ² (Pflege und Betreuung) Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung	lit. c	
			Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung ³ gemäss ärztl. Verordnung und auf Delegation der dipl. Pflegefachfrau (Medizin –Technik)	lit. b	
			Administration und Logistik nach Einführung: Bedarfsermittlung Haushalt		
Betagtenbetreuer/in (EFZ)	berufliche Grundbildung Sek. Stufe 2 SODK Anerkennung seit 1995	2 Jahre berufsbegleitend (für Absolventinnen mit vermehrter Verantwortung und Führungsaufgaben in der Praxis wird nach einem Praxisjahr ein 3. Ausbildungsjahr mit einem Diplomabschluss angeboten)	Massnahmen der Grundpflege ²	lit. c	
			Lebensumfeld- und Alltagsgestaltung		
Fachperson Betreuung (EFZ)	ab 2006 BBT	3 Jahre Grundbildung			
Pflegeassistent/in (FA) (früher Spitalhelferinnen / Spitalgehilfinnen)	Richtlinien SRK	1 Jahr Schule mit Praktika	Massnahmen der Grundpflege ²	lit. c	
			Mithilfe im hauswirtschaftlichen Bereich		
Pflegehelfer/in (Rotkreuzhelfer/in) „Haushelfer/in“ mit Grundpflegekurs SRK	Richtlinien SRK	"Kurs für nichtberufliches Pflegepersonal" (i.e. Grundpflegekurs SRK) Total: 120 Std Theorie /12 Tage Praktikum	Mithilfe bei Massnahmen der Grundpflege ² , Hilfstätigkeiten	lit. c	

² gemäss „Mindestanforderungen an das Personal in der Grundpflege“ siehe Anhang

³ gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung resp. Weiterbildungen